



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Arif Taşdelen, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Holger Gießhammer, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Nicole Bäuml, Sabine Gross, Doris Rauscher, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

Haushaltsplan 2024/2025;

**hier: Erhöhung der Mittel für die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Bayern
(Kap. 04 05 Tit. 681 02)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 04 05 (Justizvollzugsanstalten) wird der Ansatz im Tit. 681 02 (Gefangenen- und Entlassenenfürsorge) für das Jahr 2024 von 1.875,0 Tsd. Euro um 100,0 Tsd. Euro auf 1.975,0 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 04 05 (Justizvollzugsanstalten) wird der Ansatz im Tit. 681 02 (Gefangenen- und Entlassenenfürsorge) für das Jahr 2025 von 1.875,0 Tsd. Euro um 200,0 Tsd. Euro auf 2.075,0 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Die Mittel dienen insbesondere der Unterstützung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, speziell bei ihrer Entlassung. So können etwa im Rahmen des Übergangsmanagements Mittel über Einrichtungen der Straftlassenenhilfe oder als Zuschüsse an karitative Einrichtungen ausgereicht werden.

An der Schnittstelle zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung nach der Entlassung braucht ein Großteil der straffälligen Menschen Hilfe, bekommt sie allerdings nur in unzureichendem Maße, obwohl die Rückfallgefahr gerade in den Monaten nach der Entlassung am höchsten ist.

Die Kriminologie zeigt auf, dass vor allem die ersten zwölf Monate nach der Entlassung den Zeitraum für das höchste Rückfallrisiko darstellen. Die soziale Lage der Straftlassenen ist in dieser Zeit sehr oft geprägt durch eine unzureichende materielle Existenzsicherung, Schwierigkeiten bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, Überschuldung, psychische Probleme, hohe Suchtgefährdung und mangelnde soziale Kontakte. Soziale Hilfen im Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach der Haftentlassung sind also – in der Regel unabhängig von der biografischen Belastung vor der Inhaftierung – entscheidend für das Gelingen der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und für die Rückfallvermeidung. Zur Überbrückung des sog. Entlassungslochs bedarf es somit eines guten Übergangsmanagements, das die Straftlassenen sozial und beruflich integriert, um einen Rückfall in die Straffälligkeit zu vermeiden.

Übergangsmanagement meint die umfassende Vorbereitung der Entlassung von Strafgefangenen, d.h. die Planung, Einleitung, Vermittlung und Durchführung von (Re-)In-

tegrationsmaßnahmen für zur Entlassung anstehende Gefangene. Es geht dabei insbesondere um die strukturierte Verknüpfung und Verzahnung von Behandlungsmaßnahmen des Strafvollzugs mit Hilfsangeboten und Maßnahmen der nach der Entlassung für die Betroffenen zuständigen Stellen, wie etwa der Freien Straffälligenhilfe und der Bewährungshilfe. Übergangsmanagement umfasst weiter die Beratung und Begleitung haftentlassener Frauen und Männer mit besonderem Hilfebedarf bis zur koordinierten Übergabe an Einrichtungen und Dienste weiterführender und spezialisierter Hilfen. Die Bewährungshilfe ist dabei zuständig für alle Haftentlassenen im Rahmen von Bewährung und Führungsaufsicht. Die freie Straffälligenhilfe richtet ihr Angebot im Rahmen des Übergangsmanagements schwerpunktmäßig an alle Haftentlassene ohne Bewährung und mit besonderem Hilfebedarf. Abhängig vom jeweiligen Hilfebedarf wird dafür ein Zeitraum von bis zu zwölf Monaten angesetzt.

Resozialisierung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wirkungsvoll vernetztes Übergangsmanagement kommt nicht nur den betroffenen Menschen zugute, sondern es spart auch Staat und Gesellschaft in vielfacher Hinsicht wertvolle Ressourcen. Die Kosten einer entsprechenden Bezuschussung des Übergangsmanagements stehen Einsparungen beim Strafvollzug gegenüber.

Es ist richtig und wichtig, dass im Doppelhaushalt 2024/2025 insofern bereits mehr Mittel eingestellt sind als im letzten Haushalt, dennoch sind zusätzliche finanzielle Mittel hier mehr als gut angelegtes Geld, sowohl für die betreffenden Personen als auch für die Gesellschaft insgesamt.